



ABSCHAFFEN!

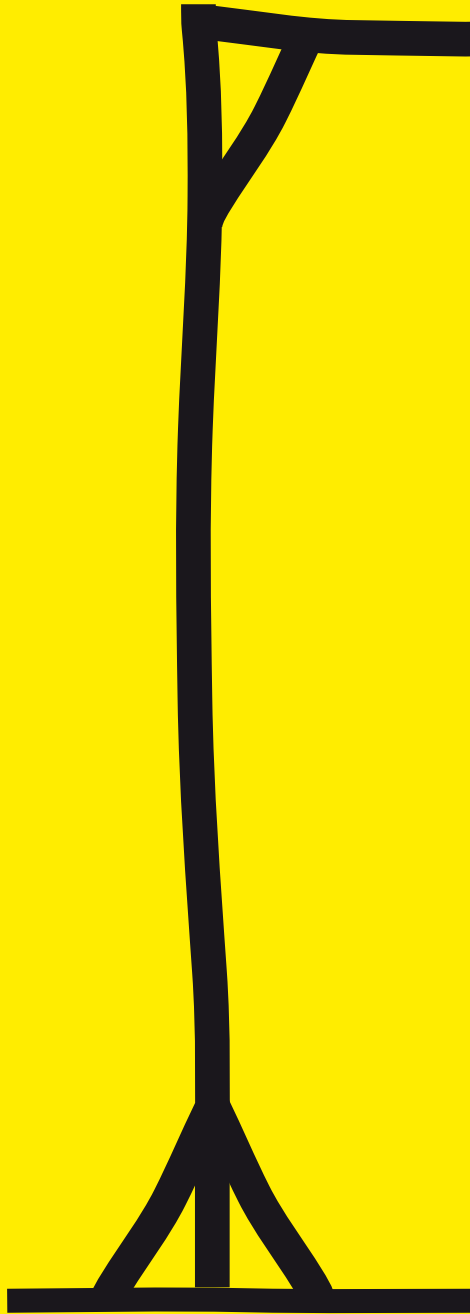
RUNDBRIEF GEGEN DIE TODESSTRAFE

JAHRGANG 7 . NUMMER 12/2011

**AMNESTY
INTERNATIONAL**



KEINE LUST ABZUHÄNGEN?



SAGEN AUCH SIE NEIN ZUR TODESSTRAFE!

- ☐ Briefe gegen die Todesstrafe schreiben.
- ☐ Mitglied werden.
- ☐ Spenden oder fördern.
- ☐ Praktisch mitarbeiten.

Name

Adresse

PLZ, Ort

E-Mail

Coupon ausschneiden, ausfüllen und an AMNESTY INTERNATIONAL,
POSTFACH 100215, 52002 AACHEN schicken.

**AMNESTY
INTERNATIONAL**



INHALT

THEMEN

- 03 USA DER STREIT UM DIE GIFTSPRITZE HÄLT AN
- 07 GUATEMALA MIT TRICKS ZURÜCK ZUR TODESSTRAFE
- 09 BELARUS VERSCHLEPPT HINRICHTUNGSSTOPP
- 10 TODESURTEIL WEGEN CHRISTLICHEN GLAUBENS
- 12 GUYANA SCHAFFT DIE TODESSTRAFE EIN WENIG AB
- 13 SAUDI-ARABIEN TODESSTRAFE FÜR HEXEREI
- 14 IRAN POLITISCHE TODESURTEILE
- 15 SINGAPUR WÜNSCHT KEINE KRITIK AN DER TODESSTRAFE
- 16 EINE MÜHSAME (ERFOLGS)GESCHICHTE DIE VEREINTEN NATIONEN
UND DIE TODESSTRAFE
- 18 DEUTSCHLAND DIE GESCHICHTE DER TODESSTRAFE

RUBRIKEN

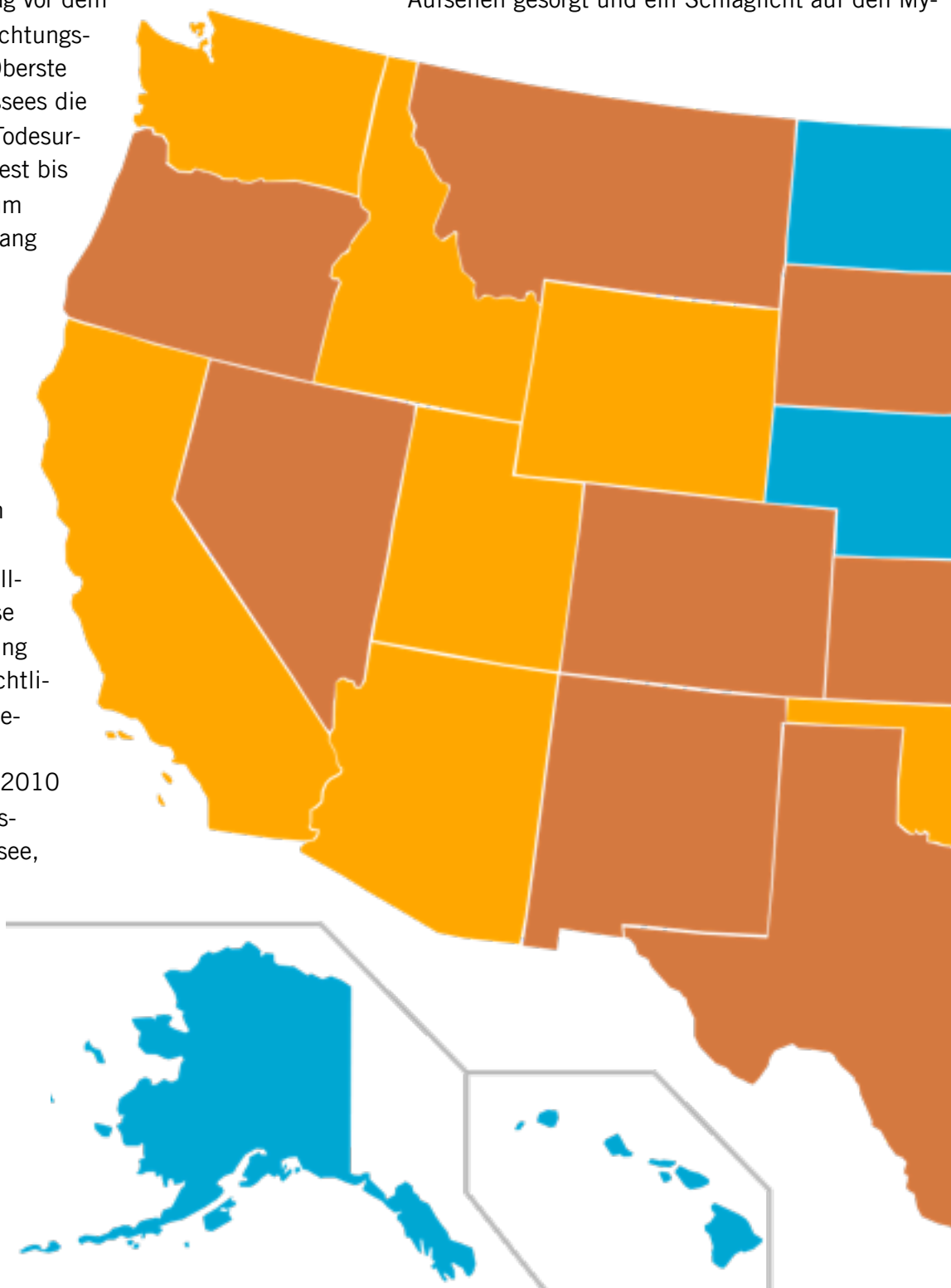
- 22 KURZ GEMELDET
- 24 IMPRESSUM

USA

DER STREIT UM DIE GIFTSPRITZE HÄLT AN

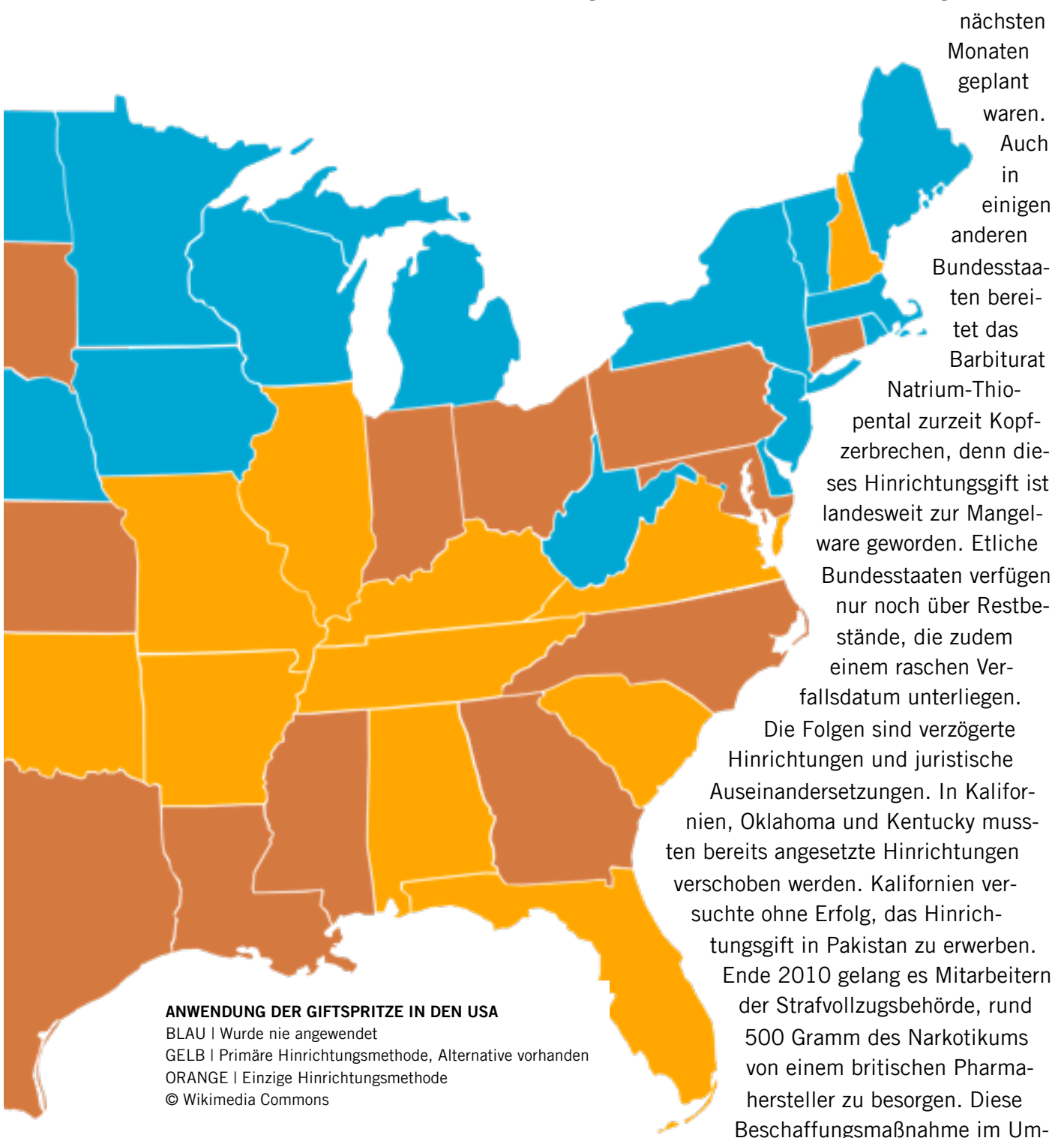
Der 48-jährige Stephen West war für schuldig befunden worden, im Jahr 1986 einen Doppelmord begangen zu haben. Die letzten 23 Jahre hat er im Todestrakt des US-Bundesstaates Tennessee verbracht. Ärzte haben bei ihm eine schwere psychische Erkrankung diagnostiziert. Am 30. November 2010 sollte er mit der Giftspritze hingerichtet werden. Doch einen Tag vor dem anberaumten Hinrichtungstermin setzte der Oberste Gerichtshof Tennessee die Vollstreckung des Todesurteils an Stephen West bis auf Weiteres aus, um zunächst den Ausgang eines Rechtsstreits über die Hinrichtungsmethode in Tennessee abzuwarten. In dem Bundesstaat wird die Todesstrafe durch Injektion von drei verschiedenen tödlichen Giften vollstreckt. Gegen diese Form der Hinrichtung sind verfassungsrechtliche Bedenken vorgebracht worden. Am 19. November 2010 befand eine Bezirksrichterin in Tennessee, dass die Hinrichtung von Menschen durch Injektion eines tödlichen Giftes gegen die Verfassung verstößt. Als Begründung für ihre Entscheidung gab sie an, dass die notwendige Dosis einer

der Chemikalien, des Gifts Natrium-Thiopental, nicht ermittelt worden sei. Deshalb, so die Richterin, könnte diese Form der Hinrichtung dazu führen, dass der Gefangene „bei vollem Bewusstsein den Erstickungstod stirbt“. Die Sorge ist durchaus berechtigt, hatten doch misslungene Exekutionen mit der Giftspritze in den USA in jüngster Zeit für Aufsehen gesorgt und ein Schlaglicht auf den My-



thos von der augenscheinlich „menschlichen“ und schmerzfreien Hinrichtungsmethode geworfen. Natrium-Thiopental ist ein kurz wirksames Schlafmittel, das in Krankenhäusern zur Einleitung einer Narkose verwendet wird. Bei Exekutionen wird es zuerst verabreicht, um den Todeskandidaten bewusstlos zu machen. Die Dosis beträgt etwa sechs Gramm. Danach werden Mittel gespritzt, die die Atmung und den Herzschlag des Delinquenten stoppen. Die Behörden in Tennessee stellten am 24. November 2010 überarbeitete Richtlinien für Hinrichtungen mit der Giftspritze vor. Die neuen Vorschriften sehen unter anderem vor, dass nach

Verabreichung von Natrium-Thiopental zunächst überprüft wird, ob der Gefangene noch bei Bewusstsein ist. Sollte dies der Fall sein, ist vorgesehen, ihm eine zusätzliche Dosis des Mittels zu spritzen. Erst danach wird die Hinrichtung mit dem Verabreichen der beiden anderen Gifte fortgesetzt. Der nun angeordnete Hinrichtungsaufschub soll Zeit einräumen, um Aufschluss zu erzielen, ob die überarbeiteten Hinrichtungsvorschriften tatsächlich geeignet sind, die zuvor festgestellten Mängel zu beseitigen. Der Hinrichtungsstopp gilt nicht nur für Stephen West, sondern auch für drei weitere Gefangene in Tennessee, deren Hinrichtungen in den



fang von mehr als 36.000 US-\$ ist nun Gegenstand einer gerichtlichen Überprüfung. Dabei geht es um die Frage, ob der Import nach Recht und Gesetz erfolgte. In Arizona konnte der Gefangene Jeffrey Landrigan am 26. Oktober 2010 nur mit Natrium-Thiopental hingerichtet werden, das Berichten zufolge ebenfalls aus Großbritannien beschafft worden war. Mit richterlicher Erlaubnis musste der Bundesstaat Oklahoma ersatzweise auf Pentobarbital ausweichen, ebenfalls ein Narkosemedikament. Das Mittel findet sonst zum Einschlafen von Tieren Verwendung. Anwälte von Todeskandidaten in Oklahoma wandten ein, dass der Staat keine unerprobten Substanzen verwenden dürfe. Pentobarbital sei noch nie zu Hinrichtungszwecken verwendet worden. Der Staat Oklahoma hielt dagegen, mit dem Mittel seien bereits Menschen ins Koma versetzt worden. Ein Bezirksrichter entschied, dass der Einsatz von Pentobarbital „unterhalb der Risikoschwelle“ liege, bei der Gefangene Qualen erleiden müssten. Insofern verstoße das Gift nicht gegen die Verfassung, die Häftlinge vor grausamer oder ungewöhnlicher Strafe schützt. Gegen alle Bedenken fand am 16. Dezember 2010 die Hinrichtung eines Todeskandidaten statt, bei der erstmals das Tierbetäubungsmittel Pentobarbital eingesetzt wurde. Die Anwälte des Todeskandidaten warfen Oklahoma vor, ihren Mandanten als „Versuchskaninchen“ zu missbrauchen.

Grund für die Giftknappheit ist der Umstand, dass es in den USA nur einen einzigen von den zuständigen Behörden zugelassenen Hersteller von Natrium-Thiopental gibt, die Firma Hospira im Bundesstaat Illinois. Diese musste ihre Produktion zum Jahresende 2010 einstellen, nachdem es zu einem Lieferengpass bei einem wichtigen pharmazeutischen Bestandteil des Mittels kam. Zunächst hieß es, die Produktion werde Anfang 2011 wieder aufgenommen, wenn dieser Wirkstoff wieder verfügbar sei. Im Januar 2011 entschied jedoch die Firmenleitung, sowohl die Produktion als auch den Vertrieb des Mittels einzustellen. Natrium-Thiopental wird in den USA als Narkosemittel im medizinischen Einsatz nicht mehr verwendet. Produziert wird das Medikament jedoch in mehreren Staaten Europas – darunter Österreich, Deutschland, Frankreich und Italien. Einige amerikanische Bundesstaaten versuchen daher, das Mittel aus Europa zu importieren, vornehmlich aus Großbritannien. Der europäische Produzent Sandoz (Novartis) unter-

strich, er unterstütze ausschließlich die für Natrium-Thiopental vorgesehene Indikation als Anästhesiemittel - und man spreche sich klar gegen die Verwendung in Zusammenhang mit der Todesstrafe aus. Gleichwohl hat Amnesty zuverlässige Hinweise darauf, dass das Mittel von Sandoz in Österreich in die Vereinigten Staaten über einen Vermittler mit Sitz in Großbritannien exportiert worden ist. Darüber hinaus hat die Gefängnisbehörde des Bundesstaats Tennessee angegeben, dass von Sandoz produziertes Natrium-Thiopental bei den kommenden Hinrichtungen verwendet werde. In Italien wurde eine politische Initiative gestartet mit dem Ziel, grundsätzlich zu verbieten, dass Medikamente zu einem anderen Zweck als dem zur Heilung von Menschen eingesetzt werden dürfen. Inzwischen verlangt Italien von Exporteuren Garantien, dass das Mittel nicht zu Hinrichtungen eingesetzt wird. Großbritannien reagierte ebenfalls und ordnete Ende November 2010 eine Ausfuhrbeschränkung für das Narkosemittel in die USA an. Für den Export von Thiopental müssen Unternehmen nun den Nachweis führen, dass der Stoff ausschließlich für medizinische Anwendungen bestimmt ist.

Auch die Bundesregierung, Pharmaindustrie und Ärzteverbände stellten am 24. Januar 2011 einhellig klar, dass eine Lieferung des Hinrichtungsgifts aus Deutschland unter keinen Umständen erfolgen solle. Bundesgesundheitsminister Philipp Rösler (FDP) sprach sich in einem Schreiben an den Arzneimittelgroßhandel gegen solche Lieferungen aus. Er erinnerte an die deutsche Grundsatzentscheidung gegen die Todesstrafe und warnte vor einer „missbräuchlichen Verwendung“ des Narkosemittels. Auch der Vizepräsident der Bundesärztekammer, Frank Ulrich Montgomery, appellierte an die Pharmaindustrie, „ethisches Gewissen zu zeigen und die Hinrichtungen in den USA zu boykottieren.“ Allerdings sehen derzeit weder das deutsche Arzneimittelrecht noch das Außenhandelsgesetz ein Exportverbot des Hinrichtungsgifts vor.

Die EU erinnerte in diesem Zusammenhang an ihre Verordnung vom 27. Juni 2005 betreffend den Handel mit bestimmten Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten. Amnesty setzt sich dafür ein, dass die Verordnung geändert und verschärft wird. Käme es zu einem europäischen Ausfuhrverbot, würde dies den meis-

ten US-Bundesstaaten zumindest vorübergehend stark erschweren, Exekutionen durchzuführen. Denn wegen der gesetzlichen Vorschriften ist es den Justizvollzugsbehörden in den meisten Fällen nicht einfach möglich, ein anderes Medikament einzusetzen. Zwar gibt es in den USA grundsätzlich fünf zulässige Hinrichtungsmethoden: zum Tode verurteilte Gefangene können gehängt, erschossen, vergast, mittels Injektion vergiftet oder auf dem elektrischen Stuhl zu Tode gebracht werden. In der Praxis hat sich jedoch die Todesspritze, in der Regel bestehend aus einem 3-Gifte-Cocktail zu dem Natrium-Thiopental als fester Bestandteil gehört, als alleinige Hinrichtungsmethode durchgesetzt. In vielen Staaten würde es lange dauern, die Methode zu ändern und die Gesetze entsprechend anzupas-

sen. Langwierige Rechtsstreitigkeiten wären ebenfalls vorprogrammiert.

In den USA ist die Todesstrafe 2010 deutlich seltener vollstreckt worden als noch im Jahr davor. 46 verurteilte Mörder, darunter eine Frau, wurden 2010 in zwölf Bundesstaaten hingerichtet, 17 davon in Texas. Im Jahr 2009 lag die Gesamtzahl der Exekutionen bei 52. Die Zahl der jährlich verhängten Todesurteile ist ebenfalls rückläufig und hat 2010 den zweitniedrigsten Stand seit 1976 erreicht. 2010 wurden insgesamt 114 (2009: 112) Todesurteile verkündet. Die hohen Kosten der Todesstrafe und vor allem die Sorge, dass Unschuldige hingerichtet werden könnten, sind Gründe dafür, dass sich das Land 2010 weiter von dieser Strafe wegbewegt hat.



HINRICHTUNGSKAMMER © CDPC

GUATEMALA MIT TRICKS ZURÜCK ZUR TODESSTRAFE

Ein am 5. Oktober 2010 im guatemaltekischen Kongress verabschiedetes Gesetz sollte den Weg für die Wiedermanwendung der Todesstrafe in dem zentralamerikanischen Land ebnen. Nur wenige Tage vor dem Internationalen Tag gegen die Todesstrafe am 10. Oktober war dies ein starkes negatives Signal, das dem globalen Trend hin zur vollständigen Abschaffung der Todesstrafe zuwiderläuft.

Artikel 18 der Verfassung Guatemalas erlaubt die Todesstrafe grundsätzlich. Doch seit dem Jahr 2002 kann sie nicht mehr vollzogen werden. Damals war auf Initiative der Regierung Alfonso Portillo das Recht des Präsidenten, über Gnadengesuche zu entscheiden, ausgesetzt worden. Die dadurch entstandene rechtliche Lücke ließ Exekutionen

fortan nicht mehr zu. Ohne ein solches Gnadenrecht darf nach einem Urteil des Interamerikanischen Gerichtshofs für Menschenrechte nicht hingerichtet werden. Präsident Portillo legte außerdem einen Gesetzesentwurf zur vollständigen Abschaffung der Todesstrafe vor, der jedoch vom Parlament abgelehnt wurde.

Das nun vom Kongress verabschiedete Gesetz sollte dem Präsidenten die Befugnis zurückgeben, über die Begnadigung oder den Vollzug der Todesstrafe zu entscheiden, wenn alle Rechtswege ausgeschöpft sind. Dieses Gesetz hätte die bestehende Gesetzeslücke geschlossen und es Guatemala somit ermöglicht, wieder hinzurichten.

In den letzten Jahren verhängten guatemaltekische

HINRICHTUNG IN GUATEMALA © AMNESTY INTERNATIONAL



Gerichte zwar Todesurteile wegen Verbrechen wie Mord und Entführung, diese wurden jedoch letztmals im Jahr 2000 vollstreckt. Die Todesstrafe kann ausschließlich gegen Männer verhängt werden und wird mit der Giftspritze vollstreckt. Viele Politiker, insbesondere Mitglieder der Oppositionsparteien Partido Patriota und der Bancada Líder, sprachen sich in jüngster Zeit für eine Wiederanwendung der Todesstrafe aus. Sie betrachten sie als Antwort auf den wachsenden Druck der Bevölkerung angesichts der hohen Kriminalitätsrate und der zunehmenden Gewalt durch Jugendbanden (so genannte Maras). Mit durchschnittlich 18 Morden am Tag ist Guatemala bei nur 13 Millionen Einwohnern eines der gefährlichsten Länder der Welt. Am 4. November 2010 legte der sozialdemokratische Präsident Álvaro Colom sein Veto gegen die vom Kongress angenommene Gesetzesinitiative zur Todesstrafe ein. Colom sagte, er sei der Ansicht, dass der Präsident nicht das Recht habe, über Leben und Tod anderer Staatsbürger zu entscheiden. Seine Regierung sei nicht der Auffassung, dass die Todesstrafe die Sicherheitslage verbessere. Außerdem gebe die Verfassung vor, dass der Staat das Recht auf Leben zu garantieren habe. Amnesty International begrüßt dieses Bekenntnis des Präsidenten zur Ablehnung der Todesstrafe. Die rechte Mehrheit der Kongressabgeordneten hatte versucht, mit einem Trick Präsident Colom doch noch zur Zustimmung zu bewegen, indem man festlegte, dass das Gesetz erst am 15. Januar 2012 in Kraft treten sollte, einen Tag nach dem Ende der Amtszeit Coloms. Nachdem dieses Kalkül nicht aufging und der Präsident seine Unterschrift unter das Gesetz verweigerte, hätte der Kongress das Veto noch mit einer Zweidrittelmehrheit binnen 30 Tagen überstimmen können. Zu einem solchen Votum kam es jedoch augenscheinlich wegen der Mehrheitsverhältnisse in der Parlamentskammer nicht. Im Februar 2008 hatte Colom schon einmal eine ähnliche Gesetzesinitiative zur Reaktivierung der Todesstrafe durch sein Veto verhindert. Auch damals ging es darum, die rechtliche Lücke des fehlenden Begnadigungsverfahrens zu schließen. Auch dieser Gesetzesentwurf war seinerzeit vom Kongress mit großer Mehrheit verabschiedet worden. Amnesty International fordert den guatemalteken Kongress dazu auf, künftig von solchen Gesetzesinitiativen Abstand zu nehmen und stattdessen Gesetzesentwürfe zur Abschaffung der Todes-

strafe vorzubringen. Amnesty betrachtet die ausufernde Kriminalität in Guatemala mit großer Sorge und erkennt an, dass die Kongressabgeordneten Gesetze erlassen müssen, um diese beunruhigende Entwicklung zu stoppen. Doch die Wiederbelebung der Todesstrafe stellt keine Lösung für das Gewaltproblem in Guatemala dar. Studien zeigen, dass die Todesstrafe keinen besonderen Abschreckungseffekt hat. Anstatt die Gesellschaft sicherer zu machen, trägt sie vielmehr zu deren Brutalisierung bei und setzt die Gewaltspirale fort. Viel wichtiger ist es die Probleme, die hinter den Verbrechen stehen, anzugehen. Polizei und Justiz müssen mit den notwendigen Mitteln ausgestattet werden, um die extrem hohe Straflosigkeit in Guatemala zu beenden, während die Regierung die Probleme der sozialen Ungleichheit und Diskriminierung vieler Bevölkerungsgruppen in Angriff nehmen muss. Amnesty empfiehlt deshalb den politischen Entscheidungsträgern, statt der Wiedezulassung der Todesstrafe andere effizientere und nachhaltigere Lösungen für die Krise der öffentlichen Sicherheit in Guatemala zu suchen.

Ob dieser Appell Gehör findet, wird sich zeigen. Initiator des Gesetzes zur Wiederanwendung der Todesstrafe war Manuel Baldizón, Fraktionsvorsitzender der rechtsgerichteten Partei „Erneuerte demokratische Freiheit“ (Líder). Er ließ schon jetzt verlauten, sollte er die nächsten Präsidentschaftswahlen für sich entscheiden, werde er als Präsident Gnadengesuche von Todeskandidaten ablehnen. Laut Umfragen stimmt die Bevölkerungsmehrheit ihm in diesem Punkt zu. Um weiteren Versuchen, die Todesstrafe durch die Hintertür wieder zu ermöglichen, einen Riegel vorzuschieben, ergriff Präsident Colom nun seinerseits die Initiative. Er schlug dem Parlament am 14. Januar 2011 vor, die Todesstrafe vollständig abzuschaffen. An ihre Stelle soll nach seinem Willen eine Haftstrafe von 75 Jahren treten, die nicht durch Begnadigung verkürzt werden kann. Die Todesstrafe kann unter anderem für Mord, extralegale Tötung, Verschwindenlassen und Entführung verhängt werden. Abgeordnete der rechtsgerichteten Opposition kritisierten jedoch die Gesetzesinitiative und meinten, sie zeuge von der „Schwäche der Regierung“. In Guatemala gibt es derzeit 41 Häftlinge im Todestrakt. Sie sind wegen des juristischen Schwebezustands vom Vollzug der Todesstrafe bedroht.

BELARUS

VERSCHLEPPT HINRICHTUNGSSTOPP

Amnesty International verurteilte die gewaltsame Auflösung überwiegend friedlicher Demonstrationen nach den von Unregelmäßigkeiten überschatteten Präsidentschaftswahlen in Belarus. Präsident Alexander Lukaschenko wurde bei den Wahlen Ende Dezember 2010 zum vierten Mal in seinem Amt bestätigt. Amnesty erinnert vor dem Hintergrund der aktuellen Ereignisse an die weit reichenden Menschenrechtsverletzungen, für die das Regime von Präsident Lukaschenko verantwortlich ist. Dazu zählt zweifelsohne auch die Todesstrafe. Belarus ist das letzte europäische Land, das Todesurteile vollstreckt. Im März 2010 wurden zwei Gefangene hingerichtet, nachdem sie in unfairen Prozessen des mehrfachen Mordes schuldig gesprochen worden waren. Mindestens drei weitere Männer befinden sich zurzeit in der Todeszelle und warten auf ihre Hinrichtung durch Erschießen.

Forderungen der Europäischen Union und des Europarats nach einer Abschaffung der Todesstrafe in Weißrussland wies Staatspräsident Lukaschenko indirekt zurück. Einerseits sprach sich Lukaschenko am 12. November 2010 erstmals für ein Moratorium bei der Todesstrafe aus. Gerichte sollten diese „grausame Strafe“ nicht mehr verhängen, sagte er nach Angaben der staatlichen weißrussischen Nachrichtenagentur Belta. „Aller Wahrscheinlichkeit nach werden wir die Todesstrafe durch lebenslange Haft ersetzen“, wird Lukaschenko zitiert. Andererseits schränkte er ein, eine endgültige Abschaffung dieser Strafform sei nur durch eine Volksabstimmung möglich. Die Mehrheit der Weißrussen sei allerdings weiterhin für die Strafe und müsse noch für die Abschaffung gewonnen werden, so der Präsident. Mit seinem Hinweis auf ein Referendum errichtet der Präsident eine künstliche Hürde, die eine baldige Abschaffung der Todesstrafe nahezu unmöglich macht.

WERDEN SIE AKTIV! Unterschreiben Sie eine Petition an den Präsidenten Alexander Lukaschenko und fordern Sie die Abschaffung der Todesstrafe und die Achtung grundlegender Menschenrechte. www.belarus-petition.org



Experten weisen darauf hin, dass die Verfassung des Landes die Anwendung der Todesstrafe „als Höchststrafe bis zu ihrer Abschaffung“ vorsehe. Somit sehe die Verfassung die Möglichkeit vor, die Todesstrafe abzuschaffen. Ein Referendum wäre deswegen überhaupt nicht notwendig, und für die Verhängung eines Moratoriums schon gar nicht. Im Parlament „prüft“ seit geraumer Zeit ein besonderer Ausschuss die Einführung eines Todesstrafen-Moratoriums. Oleg Woltschek, Jurist in Belarus, stellt nüchtern fest: „Präsident Lukaschenko könnte diese Frage mit einer einzigen Unterschrift lösen, aber er betrachtet sie als Joker im politischen Spiel mit Europa.“

TODESURTEIL WEGEN CHRISTLICHEN GLAUBENS

Die Christin Asia Bibi ist auf der Grundlage der pakistanischen Anti-Blasphemiegesetze zum Tod am Galgen verurteilt worden. Die 45-jährige Mutter von fünf Kindern wurde am 8. November 2010 für schuldig befunden, sich abfällig über den Propheten Mohammed geäußert zu haben. Das Urteil sprach ein Gericht in Nankana, etwa 75 km westlich von Lahore in der Provinz Punjab. Es löste weltweit Bestürzung aus.

Asia Bibi lebte in Ittanwali und wurde bereits im Juni 2009 festgenommen. Sie war Landarbeiterin und wurde eines Tages von der Frau des Dorfältesten gebeten, Trinkwasser zu holen. Einige der muslimischen Landarbeiterinnen sollen sich geweigert haben, das Wasser zu trinken, weil es eine Gotteslästerung und „unsauber“ sei, Wasser von Asia Bibi, einer Nicht-Muslimin, anzunehmen. Asia Bibi fasste dies als Beleidigung auf und fragte: „Sind wir etwa keine Menschen?“, worauf ein Streit zwischen den Frauen ausbrach. Die Frauen sollen sich dann bei dem örtlichen Geistlichen darüber beschwert haben, dass Asia Bibi abwertende Bemerkungen über den Propheten Mohammed gemacht habe. Der Geistliche informierte die Polizei. Asia Bibi wurde festgenommen und wegen Beleidigung des Propheten Mohammed unter Anklage gestellt. Ein Imam hat inzwischen ein Kopfgeld für ihre Tötung ausgesetzt. Asia Bibis Familie ist gezwungen, aus Sicherheitsgründen im Untergrund zu leben. Asia Bibi bestreitet die Vorwürfe und ihr Ehemann vertritt die Auffassung, dass ihre Verurteilung auf „falschen Anschuldigungen“ basiert. Der zuständige Richter hat jedoch falsche Anschuldigungen „gänzlich ausgeschlossen“. Derzeit läuft ein Berufungsverfahren gegen das Urteil. Asia Bibi befindet sich seit Juni 2009 in Einzelhaft. Ihren Angaben zufolge hatte sie weder während der bisherigen Haftzeit noch am letzten Tag des Gerichtsverfahrens Zugang zu einem Rechtsbeistand.

Von den 172 Millionen Einwohnern Pakistans kennen sich etwa zwei Prozent zum Christentum. Die Anti-Blasphemiegesetze, die 1982 und 1986 verabschiedet wurden, haben vorgeblich zum Ziel, den Islam und die religiösen Gefühle der Mehrheit der muslimischen Glaubengemeinschaft zu schüt-

zen. Gotteslästerliche Handlungen oder Äußerungen werden strafrechtlich verfolgt. Die Paragraphen des Gesetzes sind sehr vage formuliert und definieren nicht, was als Beleidigung gilt. Deshalb werden sie von der Polizei und den Justizbehörden oft sehr willkürlich ausgelegt. Häufig werden sie angewandt, um religiöse Minderheiten, aber auch die muslimische Mehrheit, zu drangsalieren und politisch zu verfolgen. Blasphemievorwürfe haben in einigen Fällen dazu geführt, dass Muslime und Angehörige religiöser Minderheiten ermordet wurden. Amnesty International und anderen Menschenrechtsorganisationen vorliegende Belege deuten darauf hin, dass gegen Einzelpersonen erhobene Anklagen auf der Grundlage der Blasphemiegesetze oft ausschließlich auf der Zugehörigkeit zu einer religiösen Minderheit basieren. Weitere diesbezügliche Anschuldigungen sind nicht selten auch auf persönliche Feindschaft zurückzuführen, wobei in einigen Fällen die Absicht verfolgt wird, Personen inhaftieren zu lassen, um sich in wirtschaftlichen Angelegenheiten oder in Landrechtsfragen einen Vorteil zu verschaffen. Die Polizei nimmt vielfach Vorwürfe weder auf noch leitet sie Untersuchungen ein. Zudem verlaufen die Verfahren nicht entsprechend den internationalen Standards für faire Gerichtsverfahren, weil voreingenommene Richter gegen religiöse Minderheiten entscheiden.

Zahlreiche Menschen, die der Gotteslästerung verdächtigt oder beschuldigt wurden, hat man tätlich angegriffen, misshandelt oder gefoltert. Einige wegen Blasphemie inhaftierte Personen wurden von Mitinsassen oder Gefängniswärtern getötet. Andere, die der Gotteslästerung verdächtigt, aber nicht in Haft genommen wurden, sind getötet worden, ohne dass die Polizei etwas zu ihrem Schutz unternommen hatte.

Für eine Beleidigung des Islams, des Korans und des Propheten Mohammed ist laut den Paragraphen 295b und 295c des pakistanischen Strafgesetzbuchs die Todesstrafe zwingend vorgesehen: „Wer durch geschriebene oder gesprochene Worte, durch sichtbare Zeichen, eine mittelbare oder unmittelbare Unterstellung, versteckte Anspielung oder Andeutung den geheiligten Namen des heiligen Pro-



pheten Mohammed (der Friede sei mit ihm) besudelt, ist mit dem Tode oder einer lebenslangen Freiheitsstrafe sowie gegebenenfalls auch durch Verhängung einer Geldbuße zu bestrafen“. Das Bundesschariagericht, das unter anderem die Aufgabe hat, Gesetze auf ihre Konformität mit der islamischen Lehre zu überprüfen, befand 1991, dass Blasphemie mit dem Tode, nicht mit einer lebenslangen Freiheitsstrafe, zu bestrafen sei. Dem Parlament in Islamabad liegt eine Gesetzesinitiative vor, die vorsieht, Gotteslästerung weniger hart zu bestrafen. Am Silvestertag 2010 demonstrierten in mehreren Städten Pakistans Zehntausende Muslime dafür, dass auf Blasphemie weiterhin die Todesstrafe stehen soll.

In internationalen Menschenrechtsabkommen ist festgeschrieben, dass jeder Mensch bei der Ausübung seiner Rechte und Freiheiten nur den Beschränkungen unterworfen ist, die das Gesetz unter anderem zu dem Zweck vorsieht, die Anerkennung und Achtung der Rechte und Freiheiten anderer zu sichern. Nach Einschätzung von Amnesty International handelt es sich bei Personen, die auf der Grundlage von Blasphemiegesetzen inhaftiert sind, um gewaltlose politische Gefangene, die allein auf-

grund der Wahrnehmung ihres Rechts auf freie Meinungsäußerung festgehalten werden. Von 1986 bis Ende 2010 sind in Pakistan knapp 1.000 Menschen wegen Blasphemie angeklagt und Dutzende zum Tode verurteilt worden. Zwar wurde noch nie jemand wegen Gotteslästerung hingerichtet, nichtsdestotrotz fordert Amnesty seit langem, die Blasphemie-Gesetze abzuschaffen.

Auch der Gouverneur der wichtigsten pakistanischen Provinz Punjab, Salman Taseer, teilte die Kritik an dem Blasphemie-Gesetz und war vehement für dessen Rücknahme eingetreten. Er hatte sich außerdem für Asia Bibi eingesetzt und die Christin im Gefängnis besucht. Dieses Engagement kostete ihn nun das Leben. Am 4. Januar 2011 wurde er bei einem Attentat in der pakistanischen Hauptstadt Islamabad getötet. Nach Angaben der Behörden wurde er von einem seiner eigenen Leibwächter erschossen. Als Motiv nannte der Täter die scharfe Kritik des Gouverneurs an dem Blasphemie-Gesetz. Der Attentäter soll bei der Vernehmung gesagt haben, er sei stolz, einen Gotteslästerer getötet zu haben.

GUYANA

SCHAFFT DIE TODESSTRAFE EIN WENIG AB

Das Parlament des südamerikanischen Staats Guyana hat am 14. Oktober 2010 einstimmig die für Mord zwingend vorgeschriebene Todesstrafe abgeschafft. Die Nationalversammlung beschloss, nur Straftäterinnen und Straftäter von dieser Regelung zukünftig auszunehmen, die des Mordes an Zeugen oder Geschworenen, an Angehörigen der Strafverfolgungsbehörden oder an Justiz- und Strafvollzugsbeamten im Dienst für schuldig befunden werden. Für diese Tatbestände kann weiterhin die Todesstrafe verhängt werden, allerdings ist auch eine lebenslange Haftstrafe zulässig. Alle anderen Tötungsdelikte werden nun mit Strafen geahndet, die zwischen 15 Jahren und lebenslanger Haft liegen.

Diese Gesetzesänderung eröffnet den Gerichten die Möglichkeit, bei der Strafzumessung Entscheidungsspielräume zu nutzen und strafmildernde Umstände zu berücksichtigen.

Nach der Abstimmung des Parlaments forderten Rechtsanwälte für rund 40 Todeskandidaten, deren Todesstrafen umzuwandeln. Ihr Schicksal liegt nun in den Händen des Begnadigungsausschusses. Die für Rechtsangelegenheiten zuständige Sprecherin der Opposition, Clarissa Riehl, sprach sich gegenüber Medienvertretern dafür aus, Gefangenen, die bereits mehr als zehn Jahre in der Todeszelle verbracht haben, die Todesstrafe zu erlassen und sie in lebenslange Haft umzuwandeln.

Guyana ist der einzige südamerikanische Staat, der die Todesstrafe weiterhin anwendet. Todesurteile werden durch den Strang vollstreckt. Seit 1985, als ein 15-jähriges Hinrichtungsmoratorium beendet wurde, sind 22 Menschen ausnahmslos wegen Mordes hingerichtet worden. Die letzte Exekution

fand am 25. August 1997 statt, als zwei Verurteilte am Galgen starben. Nach Amnesty vorliegenden Berichten werden nahezu in jedem Jahr Todesurteile wegen Mordes verhängt, so auch im Jahr 2009, als gegen drei Personen die Höchststrafe erging. 1998 sorgte das Land für Schlagzeilen, als das Parlament beschloss, einen Vorbehalt zum Ersten Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte geltend zu machen. Dieser Völkerrechtsvertrag sieht unter anderem die Individualbeschwerde vor. Zum Tode verurteilte Personen konnten sich in begründeten Fällen mit Eingaben an den Menschenrechts-

ausschuss der Vereinten Nationen wenden. Der Vorbehalt bestimmte, dass der UN-Menschenrechtsausschuss nicht länger ermächtigt ist, Eingaben von zum Tode verurteilten Personen entgegenzunehmen und zu prüfen. Diese Maßnahme hatte das erklärte Ziel, Hinrichtungen zügiger vollziehen zu können und war eine direkte Reaktion auf die scharfe Kritik, die das Gremium mehrfach am unzureichenden Justizsystem Guyanas geübt hatte.

Amnesty International rief die Regierung auf, den Vorbehalt wieder zurückzunehmen und die Rechte aller Bürger von Guyana, auch die der Todeskandidaten, zu achten.

Trotz der nun erfolgten Teilabschaffung der Todesstrafe erteilte das Präsidialamt Forderungen nach einem generellen Hinrichtungsstopp eine Absage. Gleichwohl dürfte diese äußerste Strafe nun nur noch sehr selten in Guyana ausgesprochen werden. Das Gesetz sieht sie weiterhin für die erwähnten außergewöhnlichen Tötungsdelikte, für Hochverrat, terroristische Handlungen und bestimmte militärische strafbare Handlungen vor.



SAUDI-ARABIEN

TODESSTRAFE FÜR HEXEREI

In der letzten Ausgabe des Newsletters „Abschaffen!“ berichteten wir über das Schicksal von zwei Männern, die in Saudi-Arabien der „Hexerei“ für schuldig befunden und zum Tode verurteilt wurden. Einer von ihnen ist der 46-jährige Libanese 'Ali Hussain Sibat. Er war Moderator einer Fernsehshow des libanesischen Satellitensenders Sheherazade. In der Sendung beriet er Menschen in Lebensfragen und sagte ihnen die Zukunft voraus. Im Mai 2008 wurde er bei einer muslimischen Pilgerreise in der saudi-arabischen Stadt Medina festgenommen. 'Ali Hussain Sibat wurde während seiner Vernehmung durch eine Täuschung dazu verleitet, ein schriftliches „Geständnis“ abzulegen. Man versicherte ihm, dass er nach wenigen Wochen wieder freigelassen würde, wenn er schriftlich darlege, wie er seinen Lebensunterhalt verdient. Dieses Dokument verwendete ein Gericht in Medina dann allerdings als Beweismittel gegen ihn. In einem geheimen Verfahren ohne anwaltliche Vertretung verurteilte es ihn im November 2009 wegen „Hexerei“ zum Tode. Ein Berufungsgericht bestätigte das Todesurteil. In einer Erklärung der Richter hieß es, dass er die Todesstrafe verdiene, da er über mehrere Jahre hinweg öffentlich vor Millionen von Zuschauern „Hexerei“ betrieben habe und demnach als ein Ungläubiger anzusehen sei. Selbst wenn er Reue zeigen sollte, so das Gericht, wäre es unmöglich, die tatsächliche Tiefe dieser Reue nachzuweisen.

Mitte November 2010 erfuhr Amnesty International, dass der Oberste Gerichtshof das Todesurteil als „unangemessen“ verworfen hat. Die Richter sahen es als nicht erwiesen an, dass sich 'Ali Hussain Sibat der „Hexerei“ schuldig gemacht hat. Außerdem befanden sie, dass niemand durch seine Handlungen geschädigt wurde. Das Oberste Gericht in Riad, der Hauptstadt Saudi-Arabien, verwies den Fall zur Neuverhandlung an die ursprüngliche Vorinstanz in Medina. Es wird erwartet, dass 'Ali Hussain Sibat nicht mehr die Todesstrafe droht und dass er nach Verbüßung einer Haftstrafe in sein Heimatland Libanon abgeschoben wird.

Malcolm Smart, Leiter der Nahost- und Nordafrika-Abteilung von Amnesty International begrüßte diese



Gerichtsentscheidung, forderte aber die unverzügliche Freilassung von 'Ali Hussain Sibat, da dieser allein wegen der friedlichen Wahrnehmung seines Rechts auf freie Meinungsäußerung verurteilt worden war. Im September 2010 hatte Amnesty den König Saudi-Arabien aufgefordert, dass Todesurteil gegen 'Ali Hussain Sibat umzuwandeln.

Der Straftatbestand der „Hexerei“ ist im saudi-arabischen Recht nicht definiert und wurde in der Vergangenheit häufig missbraucht, um Menschen für die legitime Wahrnehmung ihrer Menschenrechte auf Meinungs-, Gedanken-, Gewissens-, Glaubens- und Religionsfreiheit zu bestrafen. Ein weiterer Mann wurde im Juli 2009 von einem Gericht in Ha'il in Verbindung mit „Hexerei“ wegen „Abkehr vom Glauben“ zum Tode verurteilt. Auch ihm könnte noch die Hinrichtung drohen.

IRAN

POLITISCHE TODESURTEILE

Habibollah Latifi, der zur kurdischen Minderheit in Iran gehört, soll hingerichtet werden. Der frühere Jurastudent war am 23. Oktober 2007 in Sanandaj, in der kurdischen Provinz im Westen Irans festgenommen und vom dortigen Revolutionsgericht am 3. Juli 2008 wegen „Feindschaft zu Gott“ zum Tode verurteilt worden. Seine Verurteilung steht in Verbindung mit seiner aktiven Mitgliedschaft in der „Partei für ein Freies Leben in Kurdistan“, einer verbotenen bewaffneten Gruppierung. Sein Gerichtsverfahren war unfair, es fand unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt; weder seine Familie noch sein Anwalt durften der Verhandlung beiwohnen. Angaben seines Anwalts zufolge hat Habibollah Latifi alle Anklagepunkte, die vor Gericht gegen ihn erhoben wurden, zurückgewiesen. Er soll Explosionen in der Stadt Sanandaj ausgelöst und diese gefilmt haben. Außerdem soll er versucht haben, einen Justizbeamten zu töten. Sein Todesurteil wurde am 18. Februar 2009 vom Berufungsgericht in Sanandaj bestätigt.

Mindestens 16 weitere kurdische Männer und zwei Frauen sollen derzeit wegen Mitgliedschaft und Mitwirkung in verbotenen kurdischen Organisationen im Todestrakt sitzen. Bei einigen von ihnen wurde eine ursprüngliche Freiheitsstrafe erst im Berufungsverfahren in eine Todesstrafe umgewandelt.

Die Kurden sind eine der zahlreichen ethnischen Minderheiten in Iran. Sie ist religiöser, wirtschaftlicher und kultureller Diskriminierung ausgesetzt. Daher stehen kurdische Organisationen wie die Demokratische Partei Kurdistan-Iran (KDPI) und die marxistische Gruppe Komala seit Jahren in bewaffneter Opposition zur Islamischen Republik Iran.

Auch die „Partei für ein Freies Leben in Kurdistan“ (PJAK) verübt weiterhin Anschläge gegen iranische Sicherheitskräfte. Die PJAK gilt als iranischer Flügel der Kurdischen Arbeiterpartei (PKK). Am 19. Oktober 2010 sollen sich nach Angaben des kurdischen TV-Senders Roj führende PJAK-Mitglieder für eine friedliche Lösung des Kurdenkonflikts in Iran ausgesprochen haben. Zu den Bombenanschlägen vom September 2010 nahe Mahabad hat sich kei-

ne der kurdischen Gruppierungen bekannt. Verfechter der Rechte der kurdischen Minderheit haben die Anschläge verurteilt.

Amnesty International verurteilt ohne Einschränkung Anschläge auf die Zivilbevölkerung, zu denen auch Richter, Geistliche und lokal oder national gewählte Behördenvertreter gehören, sowie willkürliche und unangemessene Angriffe, die gegen Grundsätze des humanitären Völkerrechts verstoßen.

Unterdessen mehren sich in Iran die Fälle, in denen Menschen wegen politischer Straftaten zum Tode verurteilt werden. Bereits die Teilnahme an regierungsfeindlichen Demonstrationen und Kontakte zu einer verbotenen Organisation wie zum Beispiel der Oppositionsgruppe der Volksmudschaheddin kann mit der Todesstrafe enden. Gerichte erkennen in solchen Fällen auf den vage formulierten Straftatbestand „Feindschaft zu Gott“ (moharebeh). Dieses Urteil wird oft bei bewaffnetem Widerstand gegen den Staat gefällt, aber auch bei anderen Verstößen gegen die nationale Sicherheit, zum Beispiel Spionage. Am 28. Dezember 2010 ist ein Iraner hingerichtet worden, dem das Regime Agententätigkeit vorwarf. Er soll Israel mit geheimen Informationen über Militäranlagen und Waffentechnologie versorgt haben. Er wurde im Teheraner Evin-Gefängnis gehängt. Am gleichen Morgen starb ebenfalls im Evin-Gefängnis ein angebliches Mitglied der oppositionellen Volksmudschaheddin. Gegen den 63-jährigen Mann war das Todesurteil wegen „Feindschaft zu Gott“ ergangen. Seit den umstrittenen Präsidentschaftswahlen 2009 sind sechs weitere Männer und eine Frau wegen mutmaßlicher Verbindungen zu den Volksmudschaheddin zum Tode verurteilt worden. Diese sieben Personen sind ebenfalls der „Feindschaft zu Gott“ für schuldig befunden worden. Möglicherweise bestanden diese Verbindungen in einigen Fällen allein in der verwandtschaftlichen Beziehung zu Personen, die den Volksmudschaheddin nahe standen. Am 26. Dezember 2010 teilte die Generalstaatsanwaltschaft in der iranischen Hauptstadt mit, dass ein weiterer Angeklagter wegen Spionage für Israel zum Tode verurteilt worden sei.

SINGAPUR WÜNSCHT KEINE KRITIK AN DER TODESSTRAFE

Alan Shadrake ist ein britischer Journalist und Autor. Nun hat er es gewagt, in seinem Buch „Once a Jolly Hangman - Singapore Justice in the Dock“ einen kritischen Blick auf die Anwendung der Todesstrafe in Singapur zu werfen. Doch der asiatische Stadtstaat duldet in dieser Angelegenheit keine Kritik. Der 76-jährige Schriftsteller wurde umgehend wegen der angeblichen Diffamierung des Rechtssystems Singapurs angeklagt und im November 2010 zu sechs Wochen Haft und einer Geldstrafe von umgerechnet 11.500 Euro verurteilt. Die Richter des Oberen Gerichts führten in ihrer schriftlichen Urteilsbegründung aus: „Wir sind verfassungsrechtlich verpflichtet, das Recht eines jeden Bürgers zu schützen, sich an einer solche Debatte zu beteiligen... Aber wenn eine solche Debatte über die Grenzen der fairen Kritik hinausgeht, muss das Recht einschreiten... Es tut dies nur, um

sicherzustellen, dass das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Justiz nicht ins Wanken gerät...“

Amnesty International verurteilte das Vorgehen der Behörden. „Singapur benutzt Strafgesetze zur Diffamierung, um Kritiker der Regierung zum Schweigen zu bringen“, sagte Donna Guest, stellvertretende Leiterin der Asien-Pazifik-Abteilung bei Amnesty International. Nach Auffassung von Amnesty darf friedliche Kritik an der Regierung niemals Gegenstand eines Strafverfahrens sein. „Singapur sollte sowohl seine Strafgesetze zur Diffamierung als auch die Todesstrafe abschaffen.“

Shadrakes Buch beinhaltet Interviews mit Strafverteidigern, Polizeibeamten und mit einem ehemaligen Henker des Changi-Gefängnisses. Der Autor kritisiert, dass die Gesetze Singapurs zur Todesstrafe im Widerspruch zu internationalen Menschenrechtsstandards stehen. So verletzen die Anti-Drogen Gesetze Standards für faire Gerichtsverfahren: Angeklagte, denen Drogenhandel vorgeworfen wird, gelten bis zum Beweis des Gegenteils grundsätzlich als schuldig, eine Umkehr der Unschuldsvermutung, und Drogenhandel wird zwangsläufig mit dem Tode bestraft. Dadurch wird verhindert, dass Richter die Umstände einer Tat berücksichtigen oder geringere Strafen verhängen können. Der Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen über außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen stellte klar, dass es unter keinen Umständen eine zwingende Verhängung der Todesstrafe geben dürfe, unabhängig von den Vorwürfen, die einem Angeklagten zur Last gelegt würden. Alan Shadrake kritisiert in seinem Buch zudem das Messen mit zweierlei Maß und zeigt anhand von Beispielen, dass die Todesstrafe unverhältnismäßig oft arme und benachteiligte Menschen trifft. Die Behörden des südostasiatischen Stadtstaats geben keine Informationen über die Anwendung der Todesstrafe im Land heraus. Singapur war lange Zeit - so wird angenommen - eines der Länder mit der höchsten Rate an Todesurteilen und Hinrichtungen. Ab 2003 gibt es jedoch offenkundig einen Rückgang bei den Hinrichtungen. 2008 und 2009 erfuhr Amnesty nur jeweils von einer einzigen Exekution.

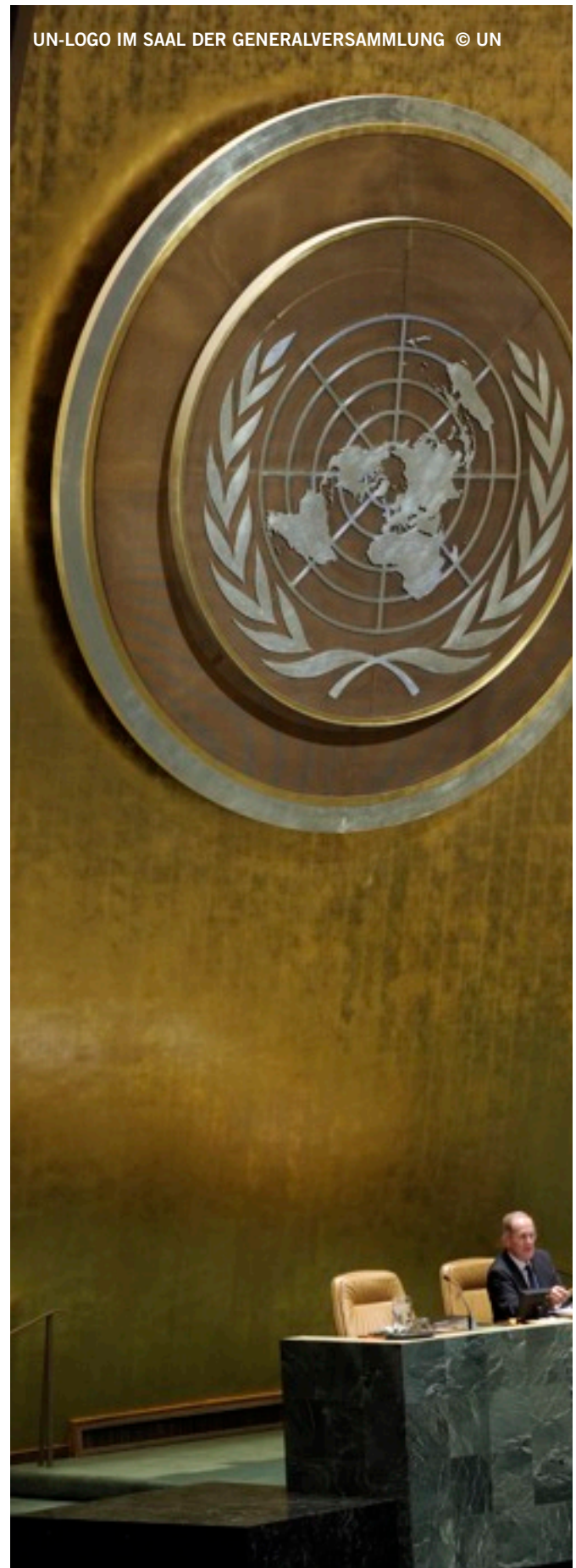


ALAN SHADRAKE © AMNESTY INTERNATIONAL

EINE MÜHSAME (ERFOLGS)GESCHICHTE DIE VEREINTEN NATIONEN UND DIE TODESSTRAFE

Im Jahr 2007 fasste die Generalversammlung der Vereinten Nationen (UN) zum ersten Mal in ihrer mehr als sechzigjährigen Geschichte eine Resolution, die zu einem weltweiten Hinrichtungsstopp als erstem Schritt auf dem Weg zur weltweiten Abschaffung der Todesstrafe auffordert.

Der Weg dorthin führte über viele Stationen. Bereits in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte aus dem Jahre 1949 heißt es in Artikel 3 „Jeder hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person“. Der Gedanke hinter diesem Artikel entwickelte bis heute großes moralisches Gewicht. Artikel 5 verbietet grausame, unmenschliche oder erniedrigende Strafen. Somit ist der Wille zur Abkehr von der Todesstrafe bereits aus diesen beiden Artikeln abzuleiten. Da die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte allerdings keinen völkerrechtlich verbindlichen Charakter hat, wurde mit ihrer Proklamation die Ausarbeitung rechtlich bindender Standards in Auftrag gegeben. Die Ausarbeitung des UN-Sozialpaktes und des UN-Zivilpaktes sollte bis 1966 dauern. Noch einmal zehn Jahre vergingen, bis der UN-Zivilpakt, der wichtige Einschränkungen für die Todesstrafe mit sich brachte, in Kraft treten konnte. Artikel 6 dieses Vertrags sagt „Jeder Mensch hat ein angeborenes Recht auf Leben. Dieses Recht ist gesetzlich zu schützen. Niemand darf willkürlich seines Lebens beraubt werden“. Damit verbietet der UN-Zivilpakt die Todesstrafe zwar nicht – darauf konnte sich die Staatengemeinschaft nicht einigen – schränkt sie aber deutlich ein. So darf die Todesstrafe nur für schwerste Verbrechen nach einem rechtsstaatlichen Verfahren verhängt werden. Auch wurde durch den UN-Zivilpakt die Hinrichtung minderjähriger Straftäter verboten. Allerdings gelten diese Bestimmungen nur für jene Staaten, die den Vertrag ratifiziert haben. Kann sich die Staatengemeinschaft bei völkerrechtlichen Verträgen in wichtigen Punkten nicht auf eine gemeinsame Linie einigen, werden diese strittigen Punkte oft in ein zusätzliches Dokument, ein sogenanntes Protokoll, ausgelagert. Im Fall der Todesstrafe und des UN-Zivilpaktes ist dies das „Zweite Fakultativprotokoll“. Staaten, die dieses Protokoll ratifiziert haben, verpflichten sich zur



UN-LOGO IM SAAL DER GENERALVERSAMMLUNG © UN



vollständigen Abschaffung der Todesstrafe. Aktuell haben 167 Staaten den UN-Zivilpakt und 73 Staaten das Zweite Fakultativprotokoll ratifiziert.

Auch in den Gremien der Vereinten Nationen kam es 1971 zu einer wichtigen Abstimmung über die Todesstrafe, in der die Generalversammlung die Abschaffung der Todesstrafe als „wünschenswert“ bezeichnete. 1977 bekräftigte die Generalversammlung diesen Wunsch. Auch wenn es 30 Jahre dauern sollte, bis die Generalversammlung der Vereinten Nationen erneut eine bedeutende Resolution gegen die Todesstrafe verabschieden sollte, waren die Vereinten Nationen in der Zwischenzeit nicht untätig. Nach längeren Diskussionen verabschiedete der Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen 1984 ein Dokument zum Schutz der Rechte derer, denen die Todesstrafe droht. 1997 begann die UN-Menschenrechtskommission damit, eine jährliche Resolution gegen die Todesstrafe zu verabschieden. Diese Praxis setzte die Menschenrechtskommission für mehr als 10 Jahre bis zu ihrem Ende fort. 2006 wurde sie durch den UN-Menschenrechtsrat ersetzt.

Nachdem in den 1990er Jahren bereits zwei Versuche gescheitert waren, gelang es schließlich 2007, eine Resolution gegen die Todesstrafe in der Generalversammlung zu verabschieden, in der die Ab-

schaffung der Todesstrafe nicht mehr als nur „wünschenswert“ bezeichnet, sondern ein sofortiger Hinrichtungsstopp als erster Schritt zu ihrer völligen Überwindung gefordert wurde. Getragen von einem breiten Staatenbündnis aus allen Regionen der Welt wurde die Resolution mit 104 gegen 54 Stimmen bei 29 Enthaltungen angenommen. Den Resolutionsgegnern war es nicht gelungen, Änderungen am Text durchzusetzen: ein Verfahrenstrick, der bei den vorhergehenden Initiativen dazu geführt hatte, dass die Resolutionen schließlich zurückgezogen werden mussten. Inzwischen hat die Generalversammlung mit klaren Mehrheiten Ende 2008 und 2010 zwei weitere Resolutionen verabschiedet, die nachdrücklich ein Ende aller Hinrichtungen fordern und zudem Staaten drängen, damit zu beginnen, die Anwendung der Todesstrafe einzuschränken. Es zeigt sich, dass der internationale Trend gegen die Todesstrafe auch in den höchsten Gremien der Vereinten Nationen angekommen ist und somit weitere motivierende Zeichen für die weltweite Abschaffung dieser Strafe gesetzt werden können. Jetzt ist es an den Staaten, die die Todesstrafe noch vorsehen, diesem Aufruf zu folgen.

DEUTSCHLAND

DIE GESCHICHTE DER TODESSTRAFE

So lange, wie die Meisten von uns es wohl empfinden, ist es noch gar nicht her, dass die Todesstrafe in Deutschland abgeschafft wurde. Erst am 23. Mai 1949 mit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes (GG) als höchstem Bundesgesetz und damit der Gründung der Bundesrepublik Deutschland wurde die Todesstrafe aus dem deutschen Strafrecht verbannt: Art. 102 GG lautet schlicht „Die Todesstrafe ist abgeschafft.“

Auf verschiedenen kulturellen und religiösen Ursprüngen fußend wurde auch im Deutschen Reich über Jahrhunderte gevierteilt, geköpft, gehängt, verbrannt und gerädert. Hinrichtungen gehörten in Deutschland bis weit in das 18. Jahrhundert zum Alltag. Bestraft wurden auf diese Art Taten wie Mord, Brandstiftung, Gotteslästerung, Notzucht, Abtreibung, Raubüberfall, Ehebruch und Zauberei. Exekutionen waren weit mehr als ein „einfacher“ Gang zum Schafott. Lange Zeit war jede Hinrichtung ein öffentliches Spektakel, eine Mischung aus Volksfest, Aberglaube und Nervenkitzel, das oft zahlreiche Menschen anzog. Das aber wurde auf die Dauer für die Staatsmacht zum Problem, denn die großen Menschenmengen waren nur schwer zu kontrollieren und die sich zu Schauspielen wandelnden Hinrichtungen erfüllten aus Sicht der Behörden auch nicht mehr den von ihnen gewollten Zweck der Abschreckung, Vergeltung und Abscheu über den Täter. Um diesen Zweck aber zu erhalten, wurde die Durchführung von Hinrichtungen durch die Preußische Beamtenschaft staatlich reformiert und deren breite Öffentlichkeit 1851 aufgehoben. Die letzten beiden öffentlichen Vollstreckungen von Todesurteilen fanden im Oktober 1864 statt.

Von da an verschwanden Hinrichtungen hinter Gefängnismauern. Anwesenheitspflicht bestand für zwei Personen des Gerichts, einen Gerichtsschreiber, einen Gefängnisbeamten und einen Vertreter der Staatsanwaltschaft. Ferner konnten zwölf – wie es damals hieß – „ehrenwerte“ Bürger des Ortes an der Vollstreckung teilnehmen; diese sollten die Öffentlichkeit repräsentieren. Weitere Personen, wie der Rechtsbeistand, Geistliche oder Angehörige konnten ihre Anwesenheit bei der Hinrichtung ebenfalls beantragen. Der Leichnam des Exekutier-

ten wurde den Verwandten ausgehändigt, die ihn ohne Feierlichkeiten zu bestatten hatten.

Nach Auflösung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nationen im Kalenderjahr 1806 schafften als erste die nun selbständigen Länder Bremen, Oldenburg und Sachsen nach der Deutschen Revolution (Märzrevolution) von 1848/1849 die Todesstrafe ab. Dies war aber nicht von Dauer. Mit der anschließenden Gründung des Norddeutschen Bundes als erstem föderativ organisierten deutschen Staat kam es erstmals 1870 zu einer öffentlichen Debatte über die Todesstrafe im Reichstag. Anlass dazu war die Verabschiedung eines allgemeinen Strafgesetzes. Zwar stimmte in zweiter Lesung des Gesetzes nach einer Rede des Sozialdemokraten Wilhelm Liebknecht eine Mehrheit von 118 zu 81 Abgeordneten einer Abschaffung der Todesstrafe zu, doch Otto von Bismarck riss das Ruder wieder herum, indem er die Einheit der Nation beschwor. Grund für seinen Appell war die Tatsache, dass einige Länder drohten, dem Gesetz ohne den Bestandteil der Todesstrafe nicht zustimmen zu wollen. In dritter Lesung wurde das Strafgesetz schließlich mit 127 zu 119 Abgeordnetenstimmen unter Beibehaltung der Todesstrafe verabschiedet. Im Reichsstrafgesetzbuch von 1871 war die Todesstrafe vorgesehen für Mord, Mordversuch am Kaiser oder dem eigenen Landesherren. Die Gerichtsbarkeit war wie folgt festgelegt: Todesurteile fällte eine Laienjury. Ein Berufungsverfahren und ein Gnadengesuch waren möglich. Erst nach Ablehnung des Gnadengesuchs durfte das Urteil durch Enthaupten vollstreckt werden. Bis 1877 waren dabei Zuschauer erlaubt, danach nur die vorgeschriebenen Zeugen.

Auch in der Debatte über die Verfassung der dem Deutschen Reich folgenden Weimarer Republik (1919-1933) konnten die überwiegend sozialdemokratisch orientierten Gegner der Todesstrafe keine Mehrheit für deren Abschaffung gewinnen. Allerdings sank in diesem Zeitraum die Zahl der Hinrichtungen stetig und beschränkte sich meist auf die Ahndung spektakulärer Verbrechen. Im November 1927 wurde ein erneuter Antrag der SPD auf

Abschaffung der Todesstrafe bereits im Ausschuss für Strafrechtsreform abgewiesen.

Zu den ersten Handlungen der Nationalsozialisten nach ihrer Machtübernahme am 30. Januar 1933 gehörte der Erlass des „Gesetzes über Verhängung und Vollzug der Todesstrafe“ am 29. März 1933.

Dieses Gesetz begründete die rückwirkende Anwendung der „Notverordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat“ vom 23. Februar 1933 für Taten ab dem 31. Januar 1933 und die Erweiterung der Anwendung der Todesstrafe auch auf Brandstiftung.

Zahlreiche Verordnungen zum Strafgesetzbuch erhöhten die Zahl der mit einem Todesurteil zu ahnenden Delikte immer weiter. Von 1933 bis 1945 wurde die Todesstrafe neben dem Mordtatbestand für 46 weitere Straftatbestände als „Regelstrafe“ festgelegt. Insgesamt wurden in dieser Zeit unter Einbeziehung des Militärrechts 77 Straftatbestände neu eingeführt, die alle mit der Todesstrafe belegt waren: Ab 1944 konnte im Grunde nahezu für jede Tat die Todesstrafe verhängt werden. Als Begründung für die so genannte „Reinigungstodesstrafe“ wurde entweder der Schutz des Volkes oder die gerechte Sühne angeführt.

Zwischen 1933 und 1945 sollen mindestens 16.560 zivilgerichtliche Todesurteile gefällt worden sein, von denen 664 vor Beginn und 15.896 während des Zweiten Weltkriegs vollstreckt worden sein sollen. Zusätzlich wurden mindestens 20.000 von der Militärjustiz ausgesprochene Todesurteile vollstreckt. Ungezählt blieben die Todesurteile der SS- und Polizeigerichte. Getötet wurde durch Köpfen mit dem Fallbeil oder Hängen, bis zu 142 Mal am Tag wie im Strafgefängnis Plötzensee. Der bekannteste Henker im Dritten Reich war Johann Reichert, der seine Arbeit nach Ende des Zweiten Weltkriegs im Dienste der US-amerikanischen Besatzungsmacht fortsetzte.

In den Jahren von 1945 bis 1951 wurden, auch nach Inkrafttreten des GG am 23. Mai 1949, die letzten Todesstrafen in den Westalliierten Besatzungszonen, dem Gebiet der späteren Bundesrepublik, vollstreckt, meist im Rahmen der Nürnberger Prozesse an Größen des Nationalsozialismus wegen Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit. In den Gefängnissen unter dem Befehl der US-Armee wurden in dieser Zeit 806 Menschen zum Tod verurteilt, von denen ca. 300 hingerichtet wurden.

In der Sowjetischen Besatzungszone verurteilten deutsche Gerichte von 1945 bis 1949 142 Menschen zum Tod, 47 davon wurden hingerichtet. Auf gleichem Gebiet, aber unter anderer Staatsform, verhängten die Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) anschließend 227 Todesurteile, 166 davon wurden vollstreckt. Tatbestände für die Todesstrafe waren Mord, Kriegsverbrechen und neueren Datums Spionage, Sabotage und 15 weitere Delikte. Ab 1970 wurde nur noch selten zum Tode verurteilt und fast ausschließlich wegen Spionage. Die Vollstreckung der Urteile erfolgte zunächst durch Köpfen mit dem Fallbeil und ab 1966 durch einen „unerwarteten Nahschuss“ in das Genick. Die Hinrichtungen wurden damals streng und vollständig geheim gehalten, selbst bei offen in Schauprozessen verkündeten Urteilen. Das letzte Todesurteil wurde 1981 vollstreckt und am 17. Juli 1987 verkündete der Staatsrat der DDR die rechtliche Abschaffung der Todesstrafe und erließ eine umfassende Amnestie. Die DDR war zu jenem Zeitpunkt der erste Staat des so genannten Ostblocks, der die Todesstrafe gesetzlich komplett beseitigte. Rechtzeitig vor seinem Besuch in der BRD im September 1987 wollte der Staatsratsvorsitzende Honecker ein Zeichen der Orientierung der DDR-Politik an völkerrechtlichen Vereinbarungen setzen, um die Anerkennung der DDR als souveränen deutschen Staat auszubauen. Der Staatsratsbeschluss vom Juli 1987 allerdings war rechtlich unwirksam, da laut DDR-Verfassung die notwendige Änderung im Strafgesetzbuch nur durch einen Beschluss der Volkskammer bewirkt werden konnte. Dieser wurde erst im Dezember 1987 nachgeholt.

Bei den Beratungen zum Grundgesetz für die künftige Bundesrepublik Deutschland ging der Initiativantrag auf Abschaffung der Todesstrafe von der rechtsgerichteten Deutschen Partei aus. Möglicherweise ging es den Initiatoren auch darum, NS-Kriegsverbrecher vor der Todesstrafe zu bewahren. Die Entscheidung des Parlamentarischen Rates für die vollständige Abschaffung der Todesstrafe stand unter dem Eindruck der außerordentlich hohen Zahl von Todesurteilen und Hinrichtungen in der Zeit des Dritten Reichs. Die letzte strafgerichtliche Hinrichtung in Westdeutschland fand vor dem Inkrafttreten des GG am 18. Februar 1949 in Tübingen (Württemberg-Hohenzollern) statt, als ein Todesurteil an einem 28 Jahre alten Raubmörder

Wohlverdientes Todesurtheil

nebst einer

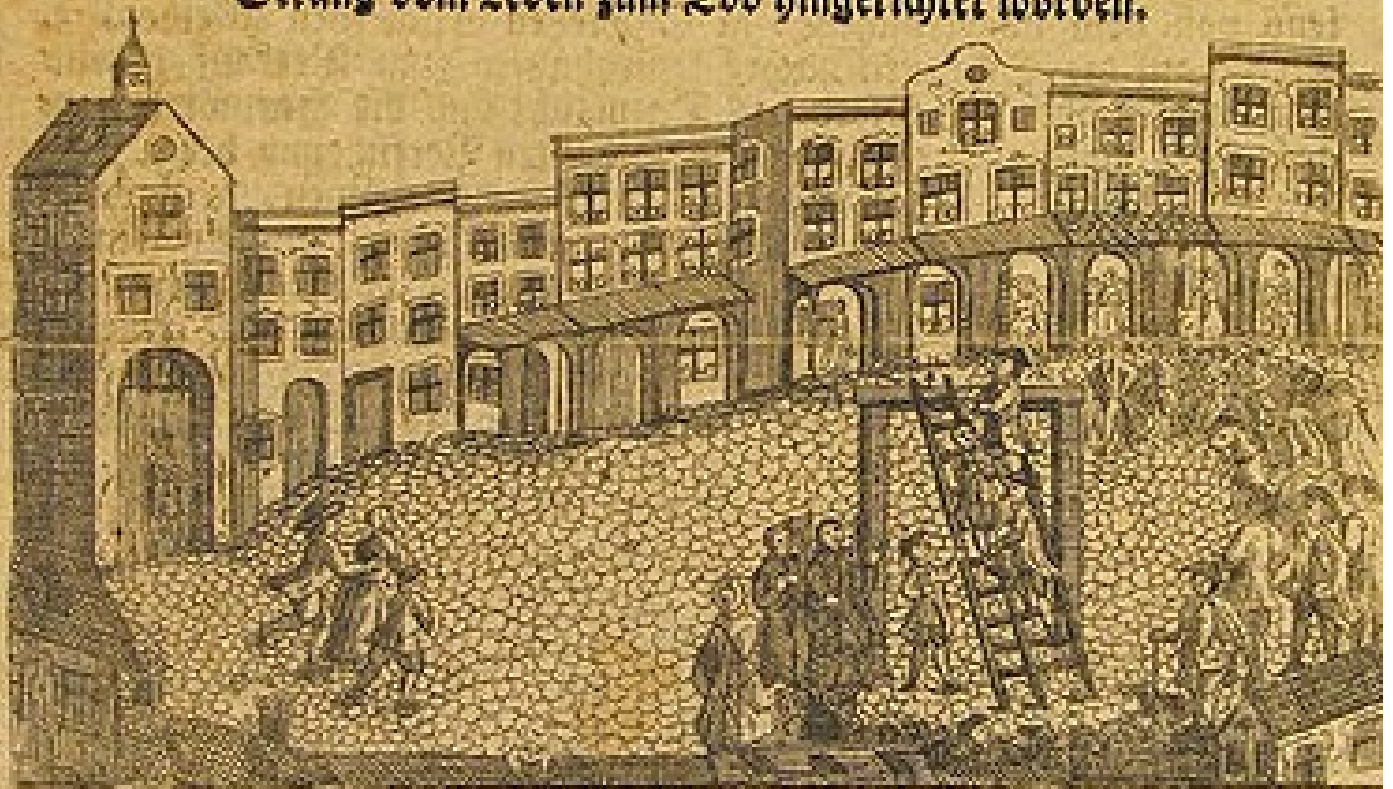
Moralrede

des

Jakoben Huber,

welcher

auf gnädigste Anbefehlung einer Churfürstl. Hochlöbl. Regierung zu Burghausen wegen unternommener Getreid außer Landsschwärzung heut den 16. Decembr. 1771. in Neuoeetting an einem auf offenen Platz errichteten Galgen mit dem Strang vom Leben zum Tod hingerichtet worden.



U r g i c h t.

Gegenwärtig: vor dem strengen Malefizgericht stehende Mannsperson, hat in dem gegen selben vorgenommen: gültlichen Constituto einbekennet, und ausgesaget: Und zwar

Erstens, daß er Jakob Huber heiße, 38. Jahr alt, und von Perckham Grichts Littmoning Lands Salzburg gebürtig, dessen Vater Michael Huber sepe auf den Laiminger, Gut zu Perckham ein ansäßiger Bauer gewesen, nunmehr aber befinde sich dieser in Aus-
trag,

vollstreckt wurde. In West-Berlin vollzog man das letzte Todesurteil am 11. Mai 1949, und zwar in der Untersuchungshaftanstalt Moabit ebenfalls an einem Raubmörder. 1953 wurde das Strafgesetzbuch geändert und die Todesstrafe wurde durch eine lebenslange Zuchthausstrafe ersetzt.

In den Folgejahren wurden alle Landesverfassungen an das GG angepasst, indem noch vorhandene Bestimmungen zur Anwendung der Todesstrafe gestrichen wurden. Nur die Verfassung des Bundeslandes Hessen enthält bis heute im Art. 21 Abs.1 die - wenn auch gegenstandslose - Vorschrift, dass ein Todesurteil nur aufgrund eines Strafgesetzes und nur bei schweren Verbrechen erlaubt sei.

In West-Berlin blieb die Todesstrafe bei Verstößen gegen bestimmte alliierte Vorschriften zunächst in Kraft. Erst am 15. März 1989 wurden diese Regelungen durch die Alliierten aufgehoben. Vorher war (theoretisch) die Todesstrafe unter anderem möglich für Spionage, Sabotage, unbefugte Nachrichtenübermittlung oder Angriff auf alliierte Soldaten mit Todesfolge.

Bis heute ist die Abschaffung der Todesstrafe in Deutschland nicht unumstritten. 1950 und 1952 befasste sich der Bundestag mit Anträgen auf Wiedereinführung der Todesstrafe, es stimmte aber keine Mehrheit der Abgeordneten dafür. In den 1960er Jahren befürworteten nach Umfragen über 70 Prozent der Bevölkerung die Todesstrafe und auch in den 1970er Jahren forderten erhebliche Teile der Bevölkerung ihre Wiedereinführung für Verbrechen der RAF. Es erreichte aber nie wieder ein Antrag den Bundestag, da eine Wiedereinführung der Todesstrafe wegen der uneingeschränkten Abschaffung nach Art. 102 GG verfassungswidrig wäre.

Die letzten Umfragen zur Todesstrafe wurden im Kalenderjahr 2007 erhoben. Der Spiegel befragte die Bürgerinnen und Bürger im Zusammenhang mit der Hinrichtung des Diktators Saddam Hussein nach ihrer Meinung: 76 Prozent der Befragten sprachen sich prinzipiell gegen die Todesstrafe aus. Ein ähnliches Ergebnis, 70 Prozent gegen die Todesstrafe, brachte eine Umfrage des Kölner Stadt-Anzeigers in Zusammenhang mit der Begnadigung von RAF-Terroristen.

Die Zeit kommentierte am 13. März 2008: "...aber in den letzten Jahren war die Mehrheit dagegen in Deutschland immer sehr solide."

KURZ GEMELDET

KUBAS TODESTRAKT LEER

Am 29. April 2008 kündigte Staatspräsident Raúl Castro an, alle Todesurteile in Haftstrafen zwischen 30 Jahren und lebenslänglich umzuwandeln. Er stellte damals allerdings klar, dass dies nicht bedeute, dass die Todesstrafe abgeschafft sei. Er unterstrich, es wäre unverantwortlich, auf ihre abschreckende Wirkung zu verzichten.

Offenbar wurde diese Ankündigung nun sukzessive in die Tat umgesetzt. Obwohl keine offiziellen Zahlen bekannt sind, gehen kubanische Menschenrechtsaktivisten davon aus, dass zwischen 40 und 50 Todeskandidaten von dieser Amnestie profitierten. Anfang Dezember 2010 wandelte der Oberste Gerichtshof Kubas die gegen zwei Staatsbürger El Salvadors verhängten Todesstrafen in dreißigjährige Haftstrafen um. Die beiden Verurteilten hatten im Jahr 1997 eine Serie von Bombenanschlägen auf Hotels in Havanna verübt, bei denen ein Tourist ums Leben gekommen war. Am 28. Dezember 2010 entschied das Oberste Gericht, dass auch Kubas letzter Todeskandidat nicht hingerichtet wird. Humberto Eladio Real Suárez war Mitglied einer Exilorganisation von Kubanern in Florida. 1994 schleuste er sich mit einer siebenköpfigen bewaffneten Gruppe nach Kuba ein. Bei dem Versuch, ein Auto zu rauben, wurde ein Mensch durch einen Schuss aus einem Gewehr getötet. Wegen Mordes und Gefähr-

dung der Staatssicherheit erging gegen ihn die Todesstrafe. Sein Todesurteil wurde nun zu einer dreißigjährigen Haftstrafe abgemildert.

Todesurteile sind in Kuba von Erschießungskommandos vollstreckt worden. Dies erfolgte zuletzt am 11. April 2003, als drei Männer wegen ihrer Beteiligung an der Entführung eines Fährschiffs hingerichtet wurden. Die drei hatten eine Hafenfähre mit 50 Passagieren in ihre Gewalt gebracht, um in die USA zu fliehen.

KIRGISISTAN SAGT „NEIN“ ZUR TODESSTRAFE

Das erste Strafgesetzbuch des seit 1991 unabhängigen zentralasiatischen Staats sah die Todesstrafe für insgesamt 17 Delikte vor. Aus Anlass des 50. Jahrestags der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte erließ der damalige Staatspräsident Akajew im Dezember 1998 per Dekret ein Moratorium über die Vollstreckung aller bereits gefällten und neuen Todesurteile. Präsident Bakijew unterzeichnete am 27. Juni 2007 ein Gesetz, das die Todesstrafe für alle Straftaten abschafft und sie durch lebenslange Haft ersetzt. Von 1992 bis zum Inkrafttreten des Hinrichtungsmoratoriums wurden nach Recherchen von Amnesty International mindestens 83 Todesurteile vollstreckt. Anfang September 2009 forderten hochrangige Beamte, unter ihnen der Geheimdienstchef Kirgisistans, die Todesstrafe

wieder einzuführen und warben dafür, sie zur Abschreckung von Kriminellen auch öffentlich zu vollstrecken. Auch eine Reihe von Parlamentsabgeordneten schlossen sich diesen Bestrebungen an. Regierung und Parlament ließen sich jedoch nicht von ihrem Kurs abbringen und bekräftigten ihr „Nein“ zur Todesstrafe. Der Ende Mai 2010 vorgelegte Entwurf einer neuen Verfassung schreibt ein Verbot der Todesstrafe fest. Kirgisistan trat am 6. Dezember 2010 dem Zweiten Fakultativprotokoll zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte bei. Dieses völkerrechtliche Abkommen hat die Abschaffung der Todesstrafe zum Ziel.

GAMBIA WEITET DIE TODESSTRAFE AUS

Am 7. April 1993 stimmte das Parlament von Gambia mit überwältigender Mehrheit für die Abschaffung der Todesstrafe. Am 22. Juli 1994 jedoch wurde die demokratisch gewählte Regierung des Landes gestürzt und im August 1995 führte der Herrschende Rat der Streitkräfte die Todesstrafe per Dekret wieder ein. Die Landesverfassung sieht die Todesstrafe ausschließlich für Verbrechen vor, die den Tod eines anderen Menschen zur Folge haben. Dessen ungeachtet wurde Anfang Oktober 2010 die Todesstrafe sowohl auf Drogen- als auch auf Menschenhandel ausgeweitet. In Gambia müssen künftig Personen, die im Besitz

von mehr als 250 Gramm Hero-in oder Kokain sind, mit der Todesstrafe rechnen. Die bisherige Strafe lag bei 30 bis 40 Jahren Haft. Derzeit sitzen mindestens 20 Menschen in den Todestrakten des Landes ein. Die letzte und einzige Hinrichtung seit der Unabhängigkeit des Landes fand am 30. September 1981 statt.

Das Büro der Vereinten Nationen zur Drogen- und Verbrechensbekämpfung (UNODC) hat wiederholt darauf hingewiesen, dass sich Westafrika zunehmend zu einer Drehscheibe für Drogen aus Südamerika entwickelt. Die Rauschgiftmafia profitiere von der Armut der Bevölkerung und lückenhafter Küstenkontrollen. Justizminister Edward Anthony Gomez sagte: „Sowohl die strategische Lage Gambias als Tor zur westlichen Welt als auch unsere liberale Einwanderungspolitik hat die Aufmerksamkeit skrupelloser Menschen geweckt, die unser Land als Transitroute für den Menschenschmuggel missbrauchen.“ Gambias Staatschef Jammeh hatte zu verschiedenen Anlässen seine Entschlossenheit demonstriert, gegen den Drogenhandel vorzugehen. Gegenüber den Medien sagte er jüngst: „Ich würde lieber sterben, als solchen irregeleiteten Elementen zu erlauben, Gambia als Drogenzone zu nutzen.“ Bereits im September 2009 kündigte der Präsident an, dass es in Gambia als Reaktion auf die steigende Kriminalität wieder Hinrichtungen geben werde. Die Erfahrungen anderer Länder mit der Todesstrafe für Drogenhändler zeigen jedoch, dass diese Strafe als Instrument im Kampf gegen den Drogen-

handel versagt hat.

SPANIEN MACHT DRUCK

Am 10. Oktober 2010, dem Internationalen Tag gegen die Todesstrafe, hat der spanische Ministerpräsident José Luis Rodríguez Zapatero eine Internationale Kommission gegen die Todesstrafe ins Leben gerufen. Ziel dieser Kommission ist es, die Länder, die die Todesstrafe nach wie vor anwenden, bis 2015 zu einem möglichst umfassenden Moratorium zu bewegen. Ein solcher Hinrichtungsstopp soll schließlich zu einer vollständigen Abschaffung der Kapitalstrafe führen. Das in Madrid gegründete Experten-Gremium soll auch in Einzelfällen aktiv werden, etwa dann, wenn Jugendlichen die Todesstrafe droht. Die Kommission wird vom früheren Generaldirektor der UNO-Kulturorganisation (UNESCO), Federico Mayor Zaragoza, geleitet. „Die weltweite Abschaffung der Todesstrafe ist unvermeidlich und näher als wir denken“, sagt Robert Badinter, ehemaliger französischer Justizminister und nun Mitglied dieser Kommission.

TAIWAN RICHTETE UNSCHULDIGEN HIN

Am 1. Februar 2011 hat sich der Präsident Taiwans, Ma Ying-jeou, förmlich für die Hinrichtung eines unschuldigen Mannes entschuldigt. Am 13. August 1997 wurde das Todesurteil an dem ehemaligen Gefreiten der Luftwaffe Chiang Kuo-ching vollstreckt. Der zum Zeitpunkt der Hinrichtung 21-Jährige war wegen Mordes und Vergewaltigung verurteilt worden. Wie sich jetzt herausstellte, zu unrecht. Berichten zufolge hat-

ten militärische Ermittler ihn gefoltert, um ein „Geständnis“ zu erlangen. Auch das Verteidigungsministerium entschuldigte sich bei der Familie von Chiang Kuo-ching für „ihre falsche Handhabung des Falles“. Catherine Baber, stellvertretende Leiterin der Asien-Pazifik Abteilung von Amnesty International kommentierte: „Das Eingeständnis, dass ein Unschuldiger hingerichtet worden ist, betont noch einmal die Sinnlosigkeit der Todesstrafe. Weder eine Entschuldigung noch eine Entschädigung werden das Leben von Chiang Kuo-ching zurückbringen. Das einzige, was das Risiko der Hinrichtung unschuldiger Menschen ein für allemal mit der Wurzel ausreißt, ist das Entfernen der Todesstrafe aus dem Strafgesetzbuch.“ Baber ergänzte, es sei jetzt nicht so sehr die Zeit für Entschuldigungen, sondern für die Abschaffung der Todesstrafe.

Ende April 2010 hatte Taiwan erstmals nach fünf Jahren wieder vier Todesurteile vollstreckt. Amnesty verurteilte die Aufgabe dieses Hinrichtungsstopps in Schreiben an den Präsidenten scharf und wies ausdrücklich auf die Gefahr hin, dass im Gegensatz zu anderen Strafen ein vollstrecktes Todesurteil nicht revidiert werden kann.

DAS JAHR 2010

Im Jahr 2010 wurden wichtige Schritte unternommen, um die Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen, die ein weltweites Hinrichtungsmoratorium fordern, in die Praxis umzusetzen. Berichten zufolge sind 2010 in den Ländern Irak, Iran und Saudi-Arabi-

en, die noch im Jahr 2009 für sehr viele Hinrichtungen verantwortlich waren, deutlich weniger Menschen exekutiert worden. Bedauerlicherweise konnte sich kein weiterer Staat im Laufe des Jahres 2010 dazu entschließen, die Todesstrafe vollständig aus seiner Gesetzgebung zu verbannen. Die Zahl der Staaten, die gänzlich auf die Todesstrafe verzichten, verharrt bei 95.

Im Januar kündigt der Staatspräsident der Mongolei vor dem Parlament an, sein Land werde keine Gefangenen mehr hinrichten. Im Februar scheitern in Südkorea die Bestrebungen, die Todesstrafe zu überwinden. Denkbar knapp entscheidet das Verfassungsgericht, dass die Todesstrafe nicht „die menschliche Würde und den menschlichen Wert“ verletzt, Werte, die die Verfassung schützt. Ebenfalls im Februar verpasst der südafrikanische Staat Sambia die Gelegenheit, sich dem weltweiten Trend zur Abschaffung der Todesstrafe anzuschließen. Die nationale Verfassungskonfe-

renz beschließt, die Todesstrafe in dem Entwurf einer neuen Verfassung beizubehalten. Europas letzter Henker-Staat Belarus lässt im März wieder zwei Männer hinrichten. Im Jahr 2009 waren aus dem Land keine Hinrichtungen gemeldet worden. Im März tritt die Justizministerin Taiwans unter Protest zurück. Ihr war es nicht gelungen, politische Unterstützung für ihren Widerstand gegen die Todesstrafe zu finden. Sie hatte es ausgeschlossen, während ihrer Amtszeit Hinrichtungsbefehle zu unterzeichnen. Ihr Amtsnachfolger ordnet nach fünf Jahren Pause an, unverzüglich wieder Todesurteile zu vollstrecken. Vier Männer werden hingerichtet. Im April lässt die Hamas-de-facto-Regierung, die die palästinensische Enklave Gaza seit Juni 2007 kontrolliert, zum Tode verurteilte Palästinenser exekutieren und beendet damit einen fünfjährigen Hinrichtungsstopp. Im August spricht sich Perus Präsident Alan García im Wahlkampf dafür aus, mit der Wiedereinführung der Todesstrafe

die zunehmende Gewaltkriminalität in seinem Land bekämpfen zu wollen. Er löst einen Sturm der Entrüstung aus. In Japan verfliegen im September die Hoffnungen, dass nach dem als historisch bezeichneten Regierungswechsel Hinrichtungen gestoppt werden könnten. Auch unter der neuen Mitte-Links-Regierung werden zwei Strafgefangene exekutiert. Im Oktober scheitert der Versuch Guatemalas, Hinrichtungen rechtlich wieder zuzulassen. Das Parlament des südamerikanischen Staats Guyana schränkt im Oktober den Anwendungsbereich der zwingend vorgeschriebenen Todesstrafe stark ein. Ende Dezember wandelt Kuba das Urteil gegen den letzten verbleibenden Todeskandidaten in eine Haftstrafe um.

KLARE BOTSCHAFT GEGEN DIE TODESSTRAFE

Die Vollversammlung der Vereinten Nationen hat am 21. Dezember 2010 einer Resolution zugestimmt, die einen weltweiten Hinrichtungsstopp fordert.

I M P R E S S U M

HERAUSGEBERIN

AMNESTY INTERNATIONAL . Sektion der Bundesrepublik Deutschland e.V. . Koordinationsgruppe gegen die Todesstrafe

REDAKTION

Monika Hajak . Thomas Hensgen . Oliver Hendrich (ViSdP)

REDAKTIONELLE MITARBEIT

Alexander Bojcevic

ERSCHEINUNGSWEISE

Abschaffen! erscheint in der Regel zweimal pro Jahr, jeweils zur Jahresmitte und zum Jahreswechsel. Der Rundbrief ist kostenlos, wir freuen uns jedoch über eine Spende von 3,50 Euro pro Ausgabe. Das Abonnement kann jederzeit beendet werden.

REDAKTIONSANSCHRIFT

AMNESTY INTERNATIONAL Sektion der Bundesrepublik Deutschland e.V. . Koordinationsgruppe gegen die Todesstrafe . Postfach 100215 . 52002 Aachen . info@amnesty-todesstrafe.de . www.amnesty-todesstrafe.de

BILDNACHWEIS TITELSEITE

© Armin Kübelbeck (GNUL)

Das Votum bestätigt einmal mehr den weltweiten Trend zur Abschaffung dieser grausamen Strafe: Mehr Staaten als je zuvor haben für das Moratorium gestimmt.

Die jetzt verabschiedete Resolution für einen globalen Hinrichtungsstopp ist bereits die dritte, nach den Resolutionen von 2007 und 2008. Die Anzahl der Staaten, die diesmal für das Moratorium gestimmt haben (109), hat gegenüber 2008 leicht zugenommen (106), was umso erfreulicher ist, da auch die Anzahl derjenigen Staaten gestiegen ist, die sich der Stimme enthielten, anstatt die Resolution abzulehnen (35 gegen 34 im Jahr 2008). 41 Mitgliedsländer stimmten dagegen (2008: 46). Deutschland votierte wie alle EU-Staaten für den Antrag. Die Resolution verlangt von den Staaten, die die Todesstrafe noch anwenden, einen Hinrichtungsstopp als Vorstufe zu ihrer Abschaffung zu verfügen. Die EntschlieÙung ist zwar rechtlich nicht bindend, hat aber politisch und moralisch großes Gewicht.

„Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat erneut ein klares Zeichen gesetzt, dass die vorsätzliche Tötung durch den Staat ein Ende haben muss“, erklärt José Luis Díaz, der Vertreter von Amnesty International bei der UNO in New York. „Die Minderheit der Staaten, welche die Todesstrafe noch anwenden, müssen unverzüglich ein Hinrichtungsmoratorium erlassen, als ersten Schritt zur Abschaffung der Todesstrafe.“ Als die UNO 1945 gegründet wurde, hatten nur acht Staaten die Todesstrafe für alle Delikte

abgeschafft. Heute haben von 192 UN-Mitgliedsstaaten immerhin 136 die Todesstrafe gesetzlich oder faktisch abgeschafft.

ILLINOIS VOR ABSCHAFFUNG DER TODESSTRAFE?

Am 11. Januar 2003 entließ der scheidende Gouverneur des US-Bundesstaats Illinois, George Ryan, alle in den Todeszellen seines Bundesstaates einsitzenden Gefangenen aus dem Todesstrakt. Er begnadigte vier zum Tode verurteilte Gefangene, die er für unschuldig befand, und wandelte weitere 167 Todesurteile in Haftstrafen um. „Es hat sich gezeigt, dass Prozesse, in denen den Angeklagten Todesurteile drohen, willkürlich, unberechenbar und damit unmoralisch sind“, erklärte Ryan. Seit Wiedereinführung der Todesstrafe in Illinois im Jahr 1977 sind zwölf Menschen hingerichtet worden. Im gleichen Zeitraum mussten 20 zum Tode verurteilte Gefangene wegen nachweislicher Unschuld freigelassen werden. Als Reaktion darauf hatte Ryan bereits im Jahr 2000 einen Hinrichtungsstopp für den Bundesstaat ausgesprochen, der in den USA eine Debatte um den Sinn der Todesstrafe auslöste.

Fast genau acht Jahre später, am 6. Januar 2011, fasste das Repräsentantenhaus des Bundesstaats nun einen historischen Beschluss: Mit 60 zu 54 Stimmen billigte die Parlamentskammer einen Gesetzentwurf zur Aufhebung der Todesstrafe. Die durch den Wegfall der Todesstrafe eingesparten finanziellen Mittel sollen eingesetzt werden, um Angehörige

von Verbrechenopfern psychologisch zu betreuen und die Strafverfolgung zu verbessern. Am 11. Januar 2011 votierte auch die zweite Kammer des Parlaments, der Senat, mit 32 gegen 25 Stimmen bei zwei Enthaltungen für das Gesetz. Es kann in Kraft treten, wenn es Gouverneur Pat Quinn unterzeichnet. Gouverneur Quinn ist Mitglied der Demokratischen Partei. Bislang hat er sein weiteres Vorgehen offen gelassen. Er befürwortet zwar die Todesstrafe in bestimmten Fällen, hat aber das Hinrichtungsmoratorium in seinem Staat nicht angetastet. Gouverneur Quinn sagte, dass er den Entwurf „sehr sorgfältig“ prüfen werde. Er hat 60 Tage Zeit für seine Entscheidung. Quinn kann die Vorlage entweder unterzeichnen und ihr somit Gesetzeskraft verleihen, oder dagegen Einspruch erheben. Sollte er binnen 60 Tagen nicht auf den Entwurf reagieren, tritt das Gesetz automatisch in Kraft. Bei einer Pressekonferenz am 12. Januar 2011 erklärte Gouverneur Quinn, dass er die Meinungen überdenken werde, die ihm in nächster Zeit von den Bürgerinnen und Bürgern von Illinois nahe gebracht werden, und dass er „zuhören, alles überdenken und meinem Gewissen folgen“ werde. Gouverneur Quinn äußerte sich zur Geschichte von Fehlurteilen in Todesstrafenprozessen in Illinois, die „in schrecklichen Tragödien geendet“ hätten, wenn nur einer der betroffenen Gefangenen hingerichtet worden wäre. In Illinois befinden sich zurzeit 15 Männer im Todesstrakt. Illinois wäre der 16. US-Bundesstaat, der Exekutionen aufgibt.

AMNESTY INTERNATIONAL Sektion der Bundesrepublik Deutschland e. V.
Koordinationsgruppe gegen die Todesstrafe . Postfach 100215 . 52002 Aachen
info@amnesty-todesstrafe.de . www.amnesty-todesstrafe.de

SPENDENKONTO 8090100 . BFS . BLZ 37020500 . Verwendungszweck 2906

**AMNESTY
INTERNATIONAL**

